

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29.05.2019
vom 05.08.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2019“ (AB Uni 10/2019, S. 510 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Kandidatin/der Kandidat zeigt der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ihr/sein Dissertationsvorhaben an. Sie/er legt Nachweise vor, um die Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 prüfen zu lassen. Außerdem legt sie/er eine Betreuungsvereinbarung vor, die einen Arbeitstitel der Dissertation und eine Betreuungszusage von Erstbetreuerin/Erstbetreuer und Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer enthält. Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich ist zusätzlich eine Begründung des Themas mit Darstellung des Bezugs zur Physik oder Geophysik und der Auswahl des anderen Fachbereichs beizufügen. Diese Anzeige soll zu Beginn des Dissertationsvorhabens erfolgen.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens 6 Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der betreuenden Person widerrufen, wenn sich die/der Promotionsstudierende nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor dem Widerruf ist der/dem Promotionsstudierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der/dem Promotionsstudierenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(3) Die Einschreibung in das Promotionsstudium richtet sich nach der Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer kommt aus folgendem Personenkreis:

(a) eine am Fachbereich Physik habilitierte oder an den Fachbereich Physik berufene (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Physik tätige Person oder eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer mit Zweitmitgliedschaft im Fachbereich Physik;

(b) eine habilitierte Wissenschaftlerin/ein habilitierter Wissenschaftler, die/der die *venia legendi* am Fachbereich Physik besitzt und die/der an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Münster tätig ist.

(c) Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter, die am Fachbereich Physik tätig sind und die Berufungsfähigkeit für eine Juniorprofessur nachweisen, können auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fachbereichsrat als Erstbetreuerin/Erstbetreuer zugelassen werden.“

4. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„(8) Der Kandidat/die Kandidatin und der Betreuer/die Betreuerin verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 Satz 3, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss zur Schlichtung anzurufen. Dieser berät über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und bestellt im Fall der Auflösung des Betreuungsverhältnisses einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin.“

5. § 7 Abs. 1 a) wird wie folgt neugefasst:

„(a) Vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten. Zudem ist die Dissertation auch digital als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.“

6. § 8 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt in Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation.

(a) Eine Gutachterin/ein Gutachter ist die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Dissertation.

(b) Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss eine am Fachbereich Physik habilitierte oder an den Fachbereich Physik berufene (§37 HG) Person sein, die dort hauptberuflich unbefristet beschäftigt ist. Falls die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer aus dem in §6 Abs. 3(a) genannten Personenkreis stammt, kann der Promotionsausschuss abweichend hiervon auf Antrag der beiden Betreuerinnen/Betreuer eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter aus dem in §6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis bestellen.

(c) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel die Zweitbetreuerin/den Zweitbetreuer der Dissertation aus dem anderen beteiligten Fachbereich zur Zweitgutachterin/zum Zweitgutachter. Zusätzlich kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere externe Gutachterin/einen weiteren externen Gutachter für die Dissertation bestellen.

(d) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Physik sowie aus dem Fachbereich Physik ausgeschiedene

Professorinnen/Professoren sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf ihrer Dienstzeit als Gutachterin/Gutachter bestellt werden.

(e) Bei summa-cum-laude Bewertungen muss ein drittes Gutachten von einer Gutachterin/einem Gutachter eingeholt werden, die/der als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder als habilitierte Angehörige/habilitierter Angehöriger an einer anderen Universität tätig ist. Bei der Auswahl der dritten Gutachterin/des dritten Gutachters sind die Hinweise der DFG zur Befangenheit zu berücksichtigen.

(2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter hat der Dekanin/dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes schriftliches Gutachten in deutscher oder englischer Sprache über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate, das in das Gesamtprädikat (§13) einfließt, vorzuschlagen:

- (a) summa cum laude („eine herausragende Leistung“)
- (b) magna cum laude („eine sehr gute Leistung“)
- (c) cum laude („eine gute Leistung“)
- (d) rite („eine genügende Leistung“)

Für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ und „minus“ zulässig.

(3) Im Falle der Empfehlung zur Ablehnung der Dissertation durch eine*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter*innen, werden die Gutachten den Kandidat*innen zur Verfügung gestellt. Die Kandidat*innen haben in diesem Falle die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten eine korrigierte Fassung der Dissertation einzureichen. Mit der korrigierten Fassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Die Gutachter*innen legen daraufhin auf Basis der korrigierten Fassung einmalig erweiterte Gutachten vor. Im Falle einer erneuten Ablehnung der Dissertation durch eine*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter*innen oder bei Nichteinreichung einer korrigierten Fassung bestimmt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses gemäß den Bestimmungen des Absatzes (1) eine weitere/einen weiteren Gutachter*in, die*der ebenfalls ein Gutachten gemäß Absatz (2) erstellt. Empfiehlt das weitere Gutachten die Ablehnung der Arbeit, so gilt die Arbeit insgesamt als zur Ablehnung empfohlen. Andernfalls gilt die Arbeit insgesamt als zur Annahme empfohlen.

(4) Nach Erstellung der Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§37 HG) innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben. Dieser Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(5) Schlagen die Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation vor (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz 3 Satz 7 als zur Annahme empfohlen) und erfolgt innerhalb der Einsichtnahmefrist kein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch eines habilitierten oder berufenden Mitglieds des Fachbereichs, so ist sie angenommen.

(6) Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz 3 Satz 6 als zur Ablehnung empfohlen), so ist die Arbeit abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(7) Erfolgt innerhalb der Einsichtnahmefrist ein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch, so kann die Annahme der Dissertation nach Rücksprache mit der/dem Einspruch Erhebenden und den Gutachterinnen/Gutachtern auf Weisung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Dies soll innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§37 HG) muss erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben werden. Dieser Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein erneuter Einspruch, ist die Dissertation angenommen.

(8) Macht die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Falle eines mit einer Begründung versehenen schriftlichen Einspruchs keinen Gebrauch von Abs. 7 oder erfolgt ein erneuter Einspruch gegen die überarbeitete Fassung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung durch weitere Gutachterinnen/Gutachter veranlassen.

(9) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Kandidatin/den Kandidaten von der Annahme, gegebenenfalls über die in Abs. 7 gemachten Auflagen, bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmung der Wiederholbarkeit der Bewerbung (§ 14). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.“

7. § 30 wird wie folgt neugefasst:

„Für die Vollziehung der Promotion gilt § 15 und § 17 mit der Maßgabe, dass zum Abschluss des Verfahrens vonseiten der Universität Münster und der anderen Hochschule entweder eine gemeinsame oder jeweils eine eigene Urkunde verliehen wird, die dann nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist. In jedem Fall muss angegeben werden, dass der Dokortitel auf der Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Promotion an der Universität Münster und der anderen Hochschule verliehen wurde.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Promotionsantrag stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Universität Münster vom 15. Juli 2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.08.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s